



## **VERFÜGUNG**

vom 23. April 1999

---

### **Amtliche Vermessung (Gebührentarif für die laufende Nachführung).**

Nach § 25 Abs. 2 der kantonalen Vermessungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (KVAV) obliegt den Gemeinden die Pflicht, die Bestandteile der amtlichen Vermessung nachzuführen. § 39 KVAV regelt, dass die Verursacher die Kosten der Nachführungsarbeiten zu tragen haben. Die von den Gemeinden den Verursachern verrechneten Nachführungskosten stellen Gebühren dar; diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 28 KVAV setzt die Baudirektion den Gebührentarif für die laufende Nachführung fest.

Als Gebührentarif für die laufende Nachführung bietet sich die sogenannte Honorarordnung HO 33 an, ein umfangreiches und differenziertes Regelwerk, das von einer Fachkommission (2 Vertreter des Bundes, 2 Vertreter der Kantone und 2 Vertreter der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik) ausgearbeitet worden ist. Die HO 33 basiert auf der Preisbasis 1. Januar 1992. Die Teuerungsanpassung soll nach der Gleitpreisklausel, die von der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB) festgelegt wird, mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr erfolgen. Für 1999 ergibt sich ein Anwendungsfaktor von 1.11. Die HO 33 ist für Kantone mit mittlerem Lohnniveau verfasst. Nach Lohnerhebungen 1997 in den Vermessungsbüros liegt das Lohnniveau im Kanton Zürich um rund 3 % über dem schweizerischen Mittel. Bei der Festlegung des Gebührentarifs soll den Gemeinden ein gewisser Spielraum überlassen werden. Die Gemeinden sollen, ausgehend von der HO 33, bis maximal 5 % höhere oder tiefere Preise festlegen können. Ausserdem können die Gemeinden gemäss § 28 Abs. 2 und 3 für die Aufnahme von Gebäuden eine eigene Regelung vorsehen und für die Deckung der allgemeinen Unterhaltskosten im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine angemessene Zusatzgebühr erheben. Spezielle Vermessungsarbeiten können auch nach Zeittarif verrechnet werden. Auf diese Weise sollen regionale und marktwirtschaftliche Unterschiede angemessen berücksichtigt werden können. Der Honorartarif HO 33 wird bereits heute von den zürcherischen Gemeinden angewendet, einige wenige Gemeinden weichen innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite von den Preisen der HO 33 ab. Die Anwendung der HO 33 in den letzten Jahren hat gezeigt, dass noch ein gewisser Auslegungsbedarf be-

steht. Das Amt für Raumordnung und Vermessung hat als kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen über die korrekte Anwendung zu wachen und nötigenfalls entsprechende Weisungen zu erlassen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Als Gebührentarif für die laufende Nachführung wird die Honorarordnung HO 33 festgesetzt. Die Gemeinden können ausgehend von der HO 33, bis maximal 5 % höhere oder tiefere Preise festlegen.

II. Das Amt für Raumordnung und Vermessung wird angewiesen, über die korrekte Anwendung der HO 33 zu wachen und nötigenfalls entsprechende Weisungen zu erlassen.

III. Mitteilung an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, 23. April 1999

BAUDIREKTION